

Geschäftsordnung der DPSG Diözesanverband Hildesheim

§ 1 Geltung

¹Diese Geschäftsordnung gilt für die Diözesanversammlung der DPSG Diözesanverband Hildesheim (Diözesanverband) sowie für deren Ausschüsse. ²Die Geschäftsordnung ergänzt die Satzung der DPSG (Satzung).

§ 2 Tagesordnung

¹Der Diözesanvorstand setzt die Tagesordnung fest. ²Er nimmt darin Anträge auf, die gemäß Ziffer 114 bis 119 der Satzung gestellt sind. ³Die Diözesanversammlung kann die Tagesordnung ergänzen oder die Reihenfolge der Tagesordnung ändern. ⁴Die Diözesanversammlung kann einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen, soweit der Diözesanvorstand ihn nicht als dringlich bezeichnet und soweit es sich nicht um einen Antrag nach Ziffer 114 bis 119 der Satzung handelt.

§ 3 Einladung

¹Die Einladung zur Diözesanversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. ²Die zur Vorbereitung auf die Versammlung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die fristgerecht gestellten Anträge, sind beizufügen.

§ 4 Versammlungsleitung

¹Den Vorsitz der Diözesanversammlung führt der Diözesanvorstand. ²Er legt fest, welches seiner Mitglieder die Diözesanversammlung jeweils leitet (Versammlungsleitung). ³Der Diözesanvorstand kann die Versammlungsleitung zeitweise oder für die Dauer einer Diözesanversammlung auf eine oder mehrere Personen delegieren.

§ 5 Aufgaben und Befugnisse der Versammlungsleitung

¹Die Versammlungsleitung kann bei Störungen zur Ordnung rufen und Redner ermahnen, zur Sache zu reden. ²Ist ein Mitglied der Versammlung insgesamt dreimal entweder zur Ordnung oder zur Sache gerufen worden, so kann die Versammlungsleitung ihm das Wort entziehen. ³Wer in grober Weise die Ordnung verletzt, kann durch Beschluss der Diözesanversammlung von der weiteren Teilnahme an der Sitzung auf bestimmte Zeit ausgeschlossen werden. ⁴Entsteht im Sitzungsraum störende Unruhe, so kann die Versammlungsleitung die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen.

§ 6 Protokollführung

¹Die Diözesanversammlung bestimmt, wer das Protokoll führt. ²Das Protokoll enthält:

Gegenstand und Ergebnis der Abstimmungen,

- a) Beschlüsse im Wortlaut,
- b) alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

³Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Mitglied des Diözesanvorstandes zu unterschreiben.

⁴Eine Abschrift des Protokolls ist allen Mitgliedern der Diözesanversammlung binnen acht Wochen nach Beendigung der Versammlung zu übersenden. ⁵Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht binnen vier Wochen nach Versand beim Diözesanvorstand gegen die Fassung des Protokolls schriftlich Einspruch erhoben wird.

§ 7 Beschlussfähigkeit

¹Die Versammlungsleitung stellt zu Beginn der Diözesanversammlung und im übrigen jederzeit auf Verlangen die Beschlussfähigkeit fest. ²Solange nicht die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist, gilt die Diözesanversammlung als beschlussfähig.

§ 8 Beratung

¹Die Versammlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ²Mitgliedern der Diözesanleitung sowie Antragstellern ist auf Verlangen außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen. ³Liegen keine Wortmeldungen vor, so erklärt die Versammlungsleitung die Beratung für geschlossen. ⁴Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände ist zulässig.

§ 9 Einfaches Rederecht von Mitgliedern des Diözesanverbandes

¹Mitglieder des Diözesanverbandes, die nicht zugleich satzungsgemäße Mitglieder der Diözesanversammlung sind, haben ein einfaches Rederecht. ²Dies gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung,

- a) den Fall, dass das Rederecht auf Mitglieder der Diözesanversammlung beschränkt wurde,
- b) den Fall, dass die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

¹Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung ist ohne Rücksicht auf die Redeliste stattzugeben, sobald die Person, die zur Zeit der Wortmeldung zur Geschäftsordnung sprach, ausgesprochen hat. ²Aufgrund einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache gesprochen werden. ³Verstößt ein Redner hiergegen, entzieht ihm die Versammlungsleitung das Wort. ⁴Wer zur Geschäftsordnung das Wort erhalten hat, kann folgende Anträge stellen:

- a) Antrag auf Nichtbefassung,
- b) Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- c) Antrag auf Vertagung,
- d) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
- e) Antrag auf Schluss der Redeliste,
- f) Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
- g) Antrag auf Beschränkung des Rederechts auf Mitglieder der Diözesanversammlung,
- h) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung.

⁵Über einen Antrag zur Geschäftsordnung wird abgestimmt, nachdem Gelegenheit gegeben worden ist, dass je ein Mitglied der Diözesanversammlung für und gegen den Antrag sprechen kann. ⁶Liegen mehrere Anträge vor, so ist über sie in der oben angegebenen Reihenfolge abzustimmen.

§ 11 Abstimmungen

¹Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. ²Im Zweifel entscheidet die Versammlungsleitung, welches der weitestgehende Antrag ist. ³Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. ⁴Die Abstimmung ist geheim, wenn ein Mitglied der Diözesanversammlung es beantragt oder wenn dies in der Satzung bestimmt ist. ⁵Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. ⁶Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch den Protokollführer und die Versammlungsleitung, die das Ergebnis verkündet.

§ 12 Wahlausschuss

¹Der Wahlausschuss wird für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Diözesanversammlung gewählt. ²Er bereitet alle in diesem Zeitraum anstehenden Wahlen zum Diözesanvorstand vor. ³Der Wahlausschuss soll selbst initiativ werden und nach geeigneten Kandidaten Ausschau halten. ⁴Er besteht aus mindestens drei und höchstens sieben von der Diözesanversammlung gewählten Mitgliedern des Diözesanverbandes. ⁵Mindestens ein Mitglied des Wahlausschusses muss zum Zeitpunkt seiner Wahl Mitglied der Diözesanleitung oder eines Diözesanarbeitskreises sein. ⁶Der Wahlausschuss wählt einen Vorsitzenden. ⁷Der Wahlausschussvorsitzende legt der Diözesanversammlung einen abschließenden Bericht über die Arbeit des Wahlausschusses vor.

§ 13 Wahlen

¹Der Wahlausschussvorsitzende führt die Wahlen zum Diözesanvorstand durch. ²Alle übrigen Wahlen führt die Versammlungsleitung durch.

§ 14 Hauptausschuss, weitere Ausschüsse

¹Die Diözesanversammlung kann durch Beschluss einen Hauptausschuss gemäß Ziffer 107 der Satzung und weitere Ausschüsse gemäß Ziffer 106 der Satzung einsetzen, um Entscheidungen der Diözesanversammlung vorzubereiten. ²Ein Ausschuss besteht aus mindestens drei von der Diözesanversammlung gewählten Mitgliedern des Diözesanverbandes. ³Mindestens ein Ausschussmitglied muss zum Zeitpunkt seiner Wahl Mitglied der Diözesanleitung oder eines Diözesanarbeitskreises sein. ⁴Jeder Ausschuss wählt einen Vorsitzenden. ⁵Ausschüsse können sachkundige Berater heranziehen.

§ 15 Auslegung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Versammlungsleitung in Absprache mit dem Diözesanvorstand.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Diözesanversammlung in Kraft.